

# Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2015-595</b>				
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 14.07.2015 Verfasser: Wulff,Manuela				
<b>2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung (Benutzungssatzung KITA)</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
24.08.2015	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen				
27.08.2015	Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen				
01.09.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
14.09.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen				

## **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung Grevesmühlen beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung (Benutzungssatzung KITA) in beiliegender Fassung.

## **Sachverhalt:**

Die gegenwärtige Regelung des § 3 Absatz 3 Buchstabe a.) zu Gebührenschulden von Personensorgeberechtigten steht nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Danach ist gemäß § 28 Abs. 3 GemHVO-Doppik durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Ansprüche der Gemeinde vollständig erfasst, rechtzeitig geltend gemacht und eingezogen werden.

Die Betreuungsgebühr ist jeweils zum 5. des laufenden Monats fällig. Das Mahnverfahren erfolgt in der Regel am 15. des laufenden Monats.

Ein/e Zahlungsrückstand/Gebührenschild in Höhe des zweifachen Monatsgebührensatzes ist von vielen Personensorgeberechtigten nachträglich kaum oder gar nicht auszugleichen. Außerdem können die Forderungen der Stadt Grevesmühlen unter Berücksichtigung der Pfändungsgrenze bei den Schuldner häufig nicht beigetrieben werden. Somit entstehen Außenstände, die mit der vorgeschlagenen Neuregelung minimiert werden können und zudem dem Schutz der Personensorgeberechtigten dienen.

Gleichzeitig werden die Personensorgeberechtigten zu einer rechtzeitigen Antragsstellung für eine Übernahme der Betreuungsgebühr beim Jugendamt oder Jobcenter animiert.

Der Änderung zu § 4 liegt eine Evaluation der internen Organisation der Kindertageseinrichtung durch das Kita- Team zu Grunde. Die Verschiebung der Betriebsferien in den Sommerferien um eine Woche unterstützt sowohl organisatorische Abläufe als auch die Gewährleistung der Betreuung der Bedarfsguppe für Kinderkrippe und Kindergarten.

Der Schließtag nach dem Feiertag „Christi Himmelfahrt“ wird bereits von vielen Eltern als Brückentag genutzt. Daher war schon in den zurückliegenden Jahren die Einrichtung in Abstimmung mit dem Elternrat auf dem darauffolgenden Freitag geschlossen.

Der Elternrat der Kindertageseinrichtung „Am Lustgarten 24 - 26“ wurde zu den Öffnungs- und Betreuungszeiten gemäß § 8 (4) KiföG M-V angehört und stimmt diesen Änderungen zu.

Die Verwaltung empfiehlt der Stadtvertretung die 2. Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung in der beiliegenden Fassung zu beschließen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

In wieweit sich die Außenstände hinsichtlich der Kitagebühren durch diese Neuregelung minimieren lassen, kann gegenwärtig nicht genau abgeschätzt werden.

**Anlage/n:**

- 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung (Benutzungssatzung KITA)
- Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung (Benutzungssatzung KITA) vom 07.05.2013 mit 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Kindertagesförderung (Benutzungssatzung KITA) vom 9.12.2013

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich